

Entwurf zur Änderung des Gesellschaftsvertrags

der
RehaNova Köln
Neurologische Rehabilitationsklinik GmbH

§ 7 Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer

(wird wie folgt neu gefasst)

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung, Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer, der bzw. die durch die Gesellschafterversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen bestimmt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist auf Wunsch eines Gesellschafters jederzeit ein weiterer Geschäftsführer, der ebenfalls mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen zu berufen ist, zu bestimmen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen.
- (4) Ebenso können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Für den Fall, dass die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten wird, hat der Gesellschafter Kliniken der Stadt Köln gGmbH das Vorschlagsrecht hinsichtlich des für die Geschäftsbereiche Betriebswirtschaft und Finanzen zuständigen Geschäftsführers; der Gesellschafter RehaNova Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH schlägt den Geschäftsführer mit den Zuständigkeitsbereichen Medizin, Therapie, Pflege, Kooperation mit den Fachabteilungen des Krankenhauses Köln-Merheim vor. Die Geschäftsverteilung im Übrigen regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen wird.
- (6) Der oder die von der Gesellschafterversammlung bestimmten Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Mitglieder und ist jederzeit zulässig. Solange ein Aufsichtsrat nicht bestellt ist, werden die Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen bestellt und abberufen.
- (7) Über die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Mitglieder des Aufsichtsrates.

- (8) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (9) § 15 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.
- (10) Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.